

WICHTIGE ÄNDERUNGEN BEIM ARBEITSLOSENGELD II

Jugendliche unter 25 Jahren werden in Bedarfsgemeinschaften einbezogen

1. Worum geht es?

Die Bundesregierung strebt eine Änderung bei der Definition von „Bedarfsgemeinschaften“, die einen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II haben, an.

Diese Änderung haben CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag unter Punkt 2.6. „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ fest vereinbart.

Dort heißt es:

"Wir werden eine Präzisierung bei der Definition der Bedarfsgemeinschaft vornehmen. Künftig sollen unverheiratete, volljährige, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen werden." (S. 34 des Koalitionsvertrags)

"Unter 25-Jährige, die erstmals eine eigene Wohnung beziehen wollen, können künftig nur noch Leistungen erhalten, wenn sie vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Damit wollen wir verhindern, dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Arbeitslosengeld-II-Ansprüche geltend zu machen." (S. 35 des Koalitionsvertrags)

Um den Koalitionsvertrag an diesem Punkt umzusetzen, muss das Sozialgesetzbuch (SGB II) geändert werden.

Warum machen wir das?

Bei der Überprüfung praktischer Erfahrungen mit der Auszahlung des Arbeitslosengeld II hat sich herausgestellt, dass das neue Verfahren auch zu Auswirkungen geführt hat, die so nicht vom Gesetzgeber gewollt waren und zu höheren, nicht gerechtfertigten Kosten geführt haben.

- **Es ist nicht Aufgabe des Staates, bzw. der Steuerzahler, Jugendlichen ab 18 Jahren den Auszug aus dem Elternhaus zu finanzieren, wenn es hierfür keinen schwerwiegenden Grund gibt.**

Nach geltendem Recht erhalten Jugendliche, die volljährig sind, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, als eigene Bedarfsgemeinschaft höhere finanzielle Mittel, wenn sie aus der Wohnung der Eltern ausziehen. Unter 25-Jährige konnten so mit Hilfe des ALG II einen eigenen Hausstand und die Übernahme der Unterkunftskosten finanzieren. Dies hat zu dem Anstieg der Bedarfsgemeinschaften beigetragen und damit zu Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld II geführt.

Mit der Festlegung im Koalitionsvertrag und der Neuregelung der Definition der Bedarfsgemeinschaft soll diese Entwicklung gestoppt werden. Für die Finanzierung der eigenen Hausstandsgründung von Jugendlichen ist das Arbeitslosengeld II nicht gedacht.

- ▶ **Es bleibt dabei: Es ist gut und richtig, dass die Solidargemeinschaft dann die Familie unterstützt, wenn diese nicht aus eigener Kraft eine Lösung finden kann.**

Deshalb können Jugendliche unter 25 auch künftig von zu Hause ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der Wohnung der Eltern bleiben kann,
- der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Förderinstrumenten zur Ausbildungsförderung, wie das Schüler-BAföG, das BAföG oder die Aufstockung der Ausbildungsvergütung, mit denen Jugendlichen bei der Vermittlung in Bildung und Arbeit geholfen wird.

Neufassung der pauschalierten Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II

(mit Änderung des SGB II werden zusätzlich die Regelsätze der neuen Bundesländer auf die der alten angehoben)

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		bei Partnern ab Beginn des 19. Lebensjahres <u>jeweils</u>	Kinder ab Beginn des 15. Lebens- jahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres
	100%	90%	80%	60%
	345 Euro	311 Euro	276 Euro	207 Euro

Zusätzliche Leistungen

- ▶ Leistungen für Miete und Heizung,
- ▶ Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung,
- ▶ Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe:
 - Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
 - Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- ▶ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- ▶ Für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte

- ▶ **Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugerechnet.**

Nach dem geltenden Recht erhalten minderjährige, unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, bereits 80% der Regelleistung. Sobald die Kinder volljährig sind, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten derzeit 100% der Regelleistung, auch wenn sie weiter bei den Eltern wohnen.

Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, tragen aber nicht die „Generalkosten“ eines Haushalts, bspw. Versicherung, Strom, haushaltstechnische Geräte usw. Statt der bisher 100% erhalten sie daher zukünftig 80% der Regelleistung.

Diejenigen Jugendlichen unter 25 Jahren, die ausgezogen sind, eine eigene Wohnung haben und eine Arbeit suchen, erhalten weiterhin 100% der Regelleistung. Hier findet keine Kürzung der Leistung statt.

Unser Ziel: Perspektiven für junge Menschen unter 25 Jahren

Wir wollen die finanziellen Mittel gezielt für eine bessere Vermittlung von Jugendlichen in Beschäftigung einsetzen. Wir wollen, dass alle Jugendlichen eine Perspektive bekommen. Voraussetzung hierfür sind eine gute Ausbildung, die einen Einstieg in den Beruf ermöglicht. Hierfür haben wir gerade für die unter 25-Jährigen eine Menge auf den Weg gebracht. Allein 2005 standen rd. 7 Milliarden Euro zur beruflichen Eingliederung junger Menschen zur Verfügung. Die Jugendarbeitslosigkeit konnte im Januar 2006 entgegen dem sonst üblichen jahreszeitlichen Anstieg erstmals in den letzten Jahren gesenkt werden.

Wir handeln:

- **Der Ausbildungspakt wird fortgeführt. Er ist ein wichtiger Beitrag der Arbeits- und Ausbildungsförderung.**

Mit der betrieblichen Einstiegsqualifizierung, die im Pakt beschlossen wurde, wurde ein Weg gefunden, Jugendlichen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven den Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung zu erleichtern.

Bis Januar 2006 wurden rd. 42.000 Plätze von den Betrieben gemeldet, rund 19.800 Jugendliche haben bereits eine Einstiegsqualifizierung begonnen. Nach ersten Ergebnissen der Begleitforschung zum EQJ-Programm haben knapp 57 % der Jugendlichen nach der Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Ausbildung begonnen.

- **Wir halten am Ziel, dass kein junger Mensch unter 25 länger als 3 Monate arbeitslos bleibt, nachdrücklich fest: Für Jugendliche unter 25 Jahren gilt deshalb, dass sie unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden sollen.**

Vorrangig ist, Jugendlichen eine Ausbildung zu vermitteln. Jeder Jugendliche erhält deshalb einen persönlichen Ansprechpartner. Um eine gute Betreuung zu gewährleisten, soll jeder Berater der Arbeitsagentur nur für maximal 75 Jugendliche zuständig sein. So können persönliche Interessen und Eignung von Jugendlichen umfassend bei der Betreuung berücksichtigt werden.